

III. Bundesschiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht, dem in § 122 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 die Kompetenz zu einer authentischen Interpretation der Verfassung zugewiesen wurde, kann von den beiden Konfliktparteien, d. h. der fürstlichen Regierung und dem Landtag, nur angerufen werden, wenn sie sich darüber vorher geeinigt haben. Ein Fall des richterlichen Prüfungsrechts ist dies nicht.⁴⁴³ Die Konstitutionelle Verfassung verschliesst sich noch der Verfassungsgerichtsbarkeit, die mit der Souveränität des Fürsten nicht vereinbar ist. Dem steht eine gerichtliche Austragung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen Landesfürst und Landtag entgegen. Jede Auslegungsfrage kann sich zu einem Verfassungsstreit ausweiten, der den zwischen den «Verfassungsorganen» in der Verfassung gefundenen Kompromiss infrage stellen würde.⁴⁴⁴ Verfassungskonflikte, die sich aus dem Dualismus von Fürst bzw. fürstlicher Regierung und Landtag (Volksvertretung) ergeben, sind nicht gerichtlich lösbar. Hier setzte sich folglich durch, wer die Macht innehatte.

Das Bundesschiedsgericht ist bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1866 ohne Bedeutung geblieben.⁴⁴⁵ Es wurde vonseiten Liechtensteins nie angerufen.⁴⁴⁶

§ 13 KONSTITUTIONELLE PRAXIS⁴⁴⁷

Da es beim dualistischen Verfassungssystem des monarchischen Konstitutionalismus auf die Kooperationsbereitschaft beider Akteure, Fürst bzw. fürstliche Regierung und Landtag, ankommt, ist ein Blick auf die politische Praxis zu werfen, um eine Aussage über die Machtverhältnisse in der Verfassungswirklichkeit treffen zu können.

443 Werner Heun, *Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus*, S. 372; Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*, S. 14 f.

444 Jörg Luther, *Vorstufen europäischer Verfassungsgerichtsbarkeit*, S. 289 f.; siehe auch Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*, S. 17 f. und 22 ff.

445 Dieter Grimm, *Gewaltengefüge, Konfliktpotential und Reichsgericht*, S. 261 f.

446 Vgl. Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*, S. 17 und Florian W. Betz, *Die Austrägalinstanz*, S. 84.

447 Dieser Begriff ist Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 155 entlehnt.